

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Gelderland (Niederlande), eingereicht am 12. Oktober 2022 — Stichting Bedrijfstakpensioensfonds voor het levensmiddelenbedrijf (BPFL)/Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht**

**(Rechtssache C-644/22)**

(2023/C 35/33)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Gelderland

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Stichting Bedrijfstakpensioensfonds voor het levensmiddelenbedrijf (BPFL)

*Beklagter:* Inspecteur van de Belastingdienst Utrecht

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Mitglieder eines Rentenfonds, wie er im Ausgangsverfahren in Rede steht, ein Anlagerisiko tragen, und führt dies dazu, dass der Rentenfonds ein „Sondervermögen“ im Sinne dieser Bestimmung darstellt? Ist dabei von Bedeutung:
  - ob die Mitglieder ein individuelles Anlagerisiko tragen, oder reicht es aus, dass die Mitglieder als Gemeinschaft und sonst keiner die Folgen der Ergebnisse der Anlagen tragen?
  - wie hoch das kollektive bzw. individuelle Risiko ist?
  - inwiefern für die Höhe der Rentenleistungen andere Faktoren wie der Zeitraum des Rentenaufbaus, die Höhe des Arbeitsentgelts und der Abzinsungsfaktor mitbestimmend sind?
2. Hat der Grundsatz der Steuerneutralität zur Folge, dass bei der Anwendung von Art. 135 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2006/112 im Rahmen von Fonds, die kein OGAW <sup>(2)</sup> sind, nicht ausschließlich zu beurteilen ist, ob diese mit einem OGAW vergleichbar sind, sondern auch, ob sie aus Sicht des durchschnittlichen Verbrauchers mit anderen Fonds vergleichbar sind, die zwar kein OGAW sind, aber die der Mitgliedstaat als Sondervermögen ansieht?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

<sup>(2)</sup> Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Mons (Belgien), eingereicht am 17. Oktober 2022 — Fédération internationale de football association (FIFA)/BZ**

**(Rechtssache C-650/22)**

(2023/C 35/34)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Mons

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Fédération internationale de football association (FIFA)

Rechtsmittelgegner: BZ

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 45 und 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie Folgendes verbieten:

- den Grundsatz der gesamtschuldnerischen Haftung des Spielers und des Vereins, der ihn verpflichten möchte, für die Zahlung der Entschädigung, die dem Verein zusteht, dessen Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst wurde, wie in Art. 17 Abs. 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTS) der FIFA in Verbindung mit den in Art. 17 Abs. 4 dieses Reglements vorgesehenen sportlichen Sanktionen und den in Art. 17 Abs. 1 des Reglements vorgesehenen finanziellen Sanktionen festgelegt;
- die Möglichkeit für den Verband, dem der ehemalige Verein des Spielers angehört, den internationalen Freigabebeschein, der für die Verpflichtung des Spielers durch einen neuen Verein erforderlich ist, nicht auszustellen, wenn zwischen dem ehemaligen Verein und dem Spieler ein Rechtsstreit besteht (Art. 9 Abs. 1 des RSTS der FIFA und Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 7 RSTS)?

---

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent (Belgien), eingereicht am 19. Oktober 2022 — FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de voedselketen & Leefmilieu/Triferto Belgium NV**

(Rechtssache C-654/22)

(2023/C 35/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de voedselketen & Leefmilieu

Beklagter: Triferto Belgium NV

**Vorlagefrage**

1. Sind Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 3 Nrn. 10 und 11 der REACH-Verordnung<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die Person, die den Stoff bei einem außerhalb der Europäischen Union ansässigen Hersteller bestellt bzw. kauft, eine Registrierungspflicht trifft, auch wenn alle Formalitäten im Hinblick auf das physische Verbringen in das Zollgebiet der Union tatsächlich von einem Dritten erledigt werden, der auch ausdrücklich bestätigt, dass er dafür verantwortlich ist?

Ist es für die Beantwortung dieser Frage von Bedeutung, ob die Menge, die bestellt bzw. gekauft wird, nur ein Teil (jedoch mehr als eine Tonne) einer größeren Ladung des gleichen Stoffes desselben außerhalb der Europäischen Union ansässigen Herstellers ist, der von diesem Dritten in das Zollgebiet der Union verbracht wird, um dort in einem Zolllager gelagert zu werden?

2. Ist Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der REACH-Verordnung dahin auszulegen, dass auch Stoffe, die (durch Überführung in das Verfahren J — Code 71 00 in Feld 37 des Einheitspapiers) in einem Zolllager gelagert werden, nicht in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung fallen, bis sie in einer späteren Phase entfernt und in ein anderes Zollverfahren (z. B. Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) übergeführt werden?